

Update Qualitätssicherung WP-Praxis 2025 (UQMS)

Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Thema 1:
Fachliches Update:
Das System der Qualitätskontrolle
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) **Qualitätsgefährdende Risiken** sind ausschließlich von kleinen Praxen festzustellen, da diese entsprechend dem F & A-Papier der WPK stets von einer verkürzten QK-Berichterstattung profitieren. ➤ **Nein**
 - b) Die Pflicht zur Feststellung der **kanzleiindividuellen QK-Risiken** ergibt sich aus der Satzung für Qualitätskontrolle. ➤ **Nein**
 - c) Es bietet sich an, die **jährliche Risikoanalyse der qualitätsgefährdenden Risiken** in einem einheitlichen Formularvordruck mit der **jährlichen Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz** anzufertigen. ➤ **Nein**
 - d) Der Prüfer für Qualitätskontrolle verschafft sich ein Verständnis von den Gegebenheiten der WP-Praxis, mit dem Ziel, selbst qualitätsgefährdende Risiken der WP-Praxis feststellen zu können, die später einen Prüfungsschwerpunkt bilden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Qualitätsgefährdende Risiken sind von allen WP-Praxen eigenständig zu erfassen.
- **Zu b) Nein.** Die Verpflichtung ergibt sich aus § 55 b Abs. 1 WPO. Es ist somit eine gesetzliche Verpflichtung.
- **Zu c) Nein.** Es handelt sich um zwei inhaltlich komplett unterschiedliche Risikoanalysen, die separat von einander durchzuführen sind.
- **Zu d) Nein.** Die Praxis hat jährlich insbesondere ihre qualitätsgefährdenden Risiken selbst festzustellen, um hierzu entsprechende kanzleiindividuelle Maßnahmen entwickeln zu können.

Thema 2:
**Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen
bei der Qualitätskontrolle**
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Es wird sowohl von der APAS als auch von der KfQK als nicht sachgerecht angesehen, wenn Nicht-WP's vom PfQK in die Durchführung einer QK eingebunden werden. ➤ **Ja**
 - b) Das Risiko von Unabhängigkeitsgefährdungen ist bei größeren WP-Einheiten stets größer als in kleinen WP-Praxen. ➤ **Nein**
 - c) Nach den neuen Regelungen ist die Kommission KfQK verpflichtet, jede negative Feststellung (Mangel), die der PfQK im QK-Bericht darstellt, an die Berufsaufsicht weiterzugeben. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja.** Prüfen auf Augenhöhe bedeutet, dass grundsätzlich nur Berufsträger bei der QK zum Einsatz kommen sollen (Ausnahme: hinzugezogene Experten für Spezialgebiete, z. B. Krankenhäuser).
- **Zu b) Nein.** Die Gefahr der Selbstprüfung ist in größeren Einheiten i. d. R. größer, da die Selbstprüfung innerhalb des ganzen Netzwerks ausgeschlossen werden muss.
- **Zu c) Nein.** Nur wesentliche Fehler, nicht etwa fehlende davon Vermerke, werden an die Berufsaufsicht weitergegeben.

Thema 3:
Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl /
zur Auftragsannahme und -planung
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) In der Auswahl der **fachlichen Themenstellungen** und der **zeitlichen Aufteilung** seiner 40 Std.-Fortbildung ist ein Wirtschaftsprüfer frei. ➤ Nein
 - b) Wenn ich als Prüfer sicher davon ausgehen kann, dass das Kreditinstitut meines Mandanten bereits eine geldwäscherechtliche Identifizierung meiner Mandanten vorgenommen hat, kann ich dies sorgfältig dokumentieren und somit von meiner Identifizierung absehen. ➤ Nein
 - c) Bei im Ausland ansässigen wirtschaftlichen Berechtigten ist die Übersendung einer Ausweiskopie zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtung unbedingt erforderlich und ausreichend. ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Die Auswahl muss entsprechend seinem Tätigkeitsprofil und den tatsächlichen beruflichen Einsätzen des betroffenen Berufskollegen erfolgen.
- **Zu b) Nein.** Der WP/StB muss nach dem Geldwäschegesetz selbst für eigene Zwecke identifizieren.
- **Zu c) Nein.** Die Identifizierung hat in diesem Fall mittels Videoidentifizierungsverfahren zu erfolgen.

Thema 4:
Aktualisierungen 2025 der Regelungen
bei der Auftragsabwicklung
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Erstellung einer KI-Richtlinie dient nicht nur den Sorgfaltspflichten eines Praxisinhabers, sondern liefert die Leitplanken für die Vorgehensweise und Tätigkeit aller Mitarbeiter.
 - b) Es ist davon auszugehen, dass die KI-Richtlinie Gegenstand der nächsten QK wird, da diese zum elementaren Bestandteil des QMS zur Abschlussprüfung (IDW QMS 1 „technische Ressourcen“) wird.

➤ Ja

➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja.** Es bietet sich an, die KI-Richtlinie anfangs in kurzen Zyklen, später jährlich zu aktualisieren und die Daten hierzu in Generationen, d. h. nach jedem Änderungslauf, zu sichern.
- **Zu b) Ja.** Eine Gegenzeichnung der Mitarbeiter sollte in Betracht gezogen werden. Danach erfolgt die jmAblage bei den Personalakten.